

Abteilung 2.3 - Straßenverkehrsbehörde und Feuerwehr  
 Sachbearbeiter(in): Müller, Frank  
 17.04.2023

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	17.05.2023
Gemeinderat (öffentlich)	14.06.2023

**Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES).

**Begründung:**

Die Entschädigungssätze für die Einsätze sowie für die Aus- und Fortbildungslehrgänge wurden für die Feuerwehr Rottweil letztmalig zum 01.01.2010 festgesetzt. Auf Initiative des Kreisfeuerwehrverbandes wurden diese Sätze nun angepasst und den Gemeinden zur Umsetzung empfohlen. Im Vorfeld wurden die Entschädigungssätze mit allen Kommunen des Landkreises abgestimmt und zur Änderung an die einzelnen Gemeinden weiter geleitet. Es handelt sich einerseits um die Entschädigungssätze für die Einsätze und Brandsicherheitswachdienste (BSWD) und andererseits um die Entschädigungssätze für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Ziel ist es eine einheitliche Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen im gesamten Landkreis zu erzielen. Bei den Entschädigungen für die Aus- und Fortbildungslehrgänge, speziell bei der Truppmann- und Truppführerausbildung waren unsere bisherigen Entschädigungssätze im kreisinternen Vergleich sehr gering. Für die unten in der Gegenüberstellung aufgeführten Ausbildungslehrgänge wurden nun kreisweit zur Berechnung 2.- EUR pro Ausbildungsstunde als Entschädigungssatz festgelegt.

Gegenüberstellung der alten und der neuen Stundensätze:

<b>Alte Satzung 01.01.2010</b>	<b>Änderungssatzung 01.07.2023</b>
Einsatzkraft im Einsatz: 12,00 EUR/Std.	Einsatzkraft im Einsatz: <b>15,00</b> EUR/Std.
Einsatzkraft BSWD: 10,00 EUR/Std.	Einsatzkraft BSWD: <b>13,50</b> EUR/Std.
Truppmannausbildung: 15,00 EUR/Lehrgang	Truppmannausbildung: <b>140,00</b> EUR/Lehrgang
Truppführerausbildung: 25,00 EUR/Lehrgang	Truppführerausbildung: <b>70,00</b> EUR/Lehrgang
Maschinistenausbildung: 35,00 EUR/Lehrgang	Maschinistenausbildung: <b>70,00</b> EUR/Lehrgang
Atemschutzausbildung: 25,00 EUR/Lehrgang	Atemschutzausbildung: <b>50,00</b> EUR/Lehrgang

Ausbildung Absturzsicherung: ---	Ausbildung Absturzsicherung: <b>48,00</b> EUR/Lehrgang
Sprechfunkausbildung: 15,00 EUR/Lehrgang	Sprechfunkausbildung: <b>32,00</b> EUR/Lehrgang
Motorsägengrundausbildung: ---	Motorsägengrundausbildung: <b>32,00</b> EUR/Lehrgang
Ausbildung „Einfaches Retten aus Höhen und Tiefen“: ---	Ausbildung „Einfaches Retten aus Höhen und Tiefen“: <b>24,00</b> EUR/Lehrgang
Ausbildung „Sägen unter Spannung“: ---	Ausbildung „Sägen unter Spannung“: <b>16,00</b> EUR/Lehrgang

#### **Finanzierung:**

Die höheren Kosten für die Einsatzkräfte werden bei den kostenpflichtigen Einsätzen an die Kostenersatzpflichtigen weitergegeben. Für die nicht abrechenbaren Einsätze und die Lehrgangsentschädigung entstehen folgerichtig höhere Kosten für die Stadt Rottweil. Diese belaufen sich auf ca. 15.000.- Euro jährlich.

#### **Zuständigkeit:**

Der Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss ist gemäß § 6 Hauptsatzung zuständig für die Aufgabengebiete des Fachbereichs 2.

Der Gemeinderat ist gemäß § 2 Abs. 2 Hauptsatzung in Verbindung mit § 39 Abs. 2 GemO für die Beschlussfassung über den Erlass von Satzungen zuständig.

#### **Anlagen:**

Anlage 1 Änderungssatzung zur Feuerwehr Entschädigungssatzung\_2023

Anlage 2 Feuerwehr Entschädigungssatzung neu ab 01.07.2023

## GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

### 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES) vom 16. Dezember 2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in jeweils geltender Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in jeweils geltender Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 14.06.2023 folgende Änderungssatzung zur Abänderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

*§ 1 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungssatzung wird geändert:*

##### § 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rottweil erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **15,00 Euro**. Beim Brandsicherheitswachdienst ermäßigt sich der Durchschnittssatz auf **13,50 Euro** je volle Stunde.

*§ 2 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungssatzung wird geändert:*

##### § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von **140,00 Euro für die Ausbildung zum Truppmann; 70,00 Euro zum Truppführer und zum Maschinisten; 50,00 Euro zum Atemschutzträger; 48,00 Euro zur Absturzsicherung; 32,00 Euro zum Sprechfunker und Motorsägengrundausbildung; 24,00 Euro zur einfachen Rettung aus Höhen und Tiefen und 16,00 Euro zum Spannungslehrgang gewährt**. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Rottweil, den 15.06.2023

Gez.

Dr. Christian Ruf  
Oberbürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

---

	Beschluss	Inkrafttreten
Satzung	16.12.2009	01.01.2010
1. Änderung	13.12.2017	01.01.2018
2. Änderung	14.06.2023	01.07.2023

## GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

### **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES) vom 16. Dezember 2009**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), letztmalig geändert am 14.10.2008 (GBl. Seite 343) in Verbindung mit dem § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 10.02.1987 (GBl. Seite 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2009 (GBl. Seite 633), hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 14.06.2023:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### **§ 1**

##### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rottweil erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Beim Brandsicherheitswachdienst ermäßigt sich der Durchschnittssatz auf 13,50 Euro je volle Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

#### **§ 2**

##### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 140,00 Euro für die Ausbildung zum Truppmann; 70,00 Euro zum Truppführer und zum Maschinisten; 50,00 Euro zum Atemschutzträger; 48,00 Euro zur Absturzsicherung; 32,00 Euro zum Sprechfunker und Motorsägengrundausbildung; 24,00 Euro zur einfachen Rettung aus Höhen und Tiefen und 16,00 Euro zum Spannungslehrgang gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb der Stadt erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung

- (3) Für Dienstbesprechungen der Kommandanten und Fortbildungen für Ausbilder ohne amtliche Verpflegung erfolgt die Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr mit besonderen Funktionen (Funktionsträger), die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Feuerwehrgesetz, mit der Verdienstausfall und Auslagen für die nicht unter §§ 1 und 2 dieser Satzung fallenden Tätigkeiten abgedeckt sind:

1.	Stadtbrandmeister (Feuerwehrkommandant)	300,00 Euro/Monat
1.1 1.	Stellvertretender Stadtbrandmeister	720,00 Euro/Jahr
1.2 2.	Stellvertretender Stadtbrandmeister	630,00 Euro/Jahr
1.3 3.	Stellvertretender Stadtbrandmeister	450,00 Euro/Jahr
2.	Abteilungskommandant (Abt. Kdt.)EA Rottweil	1728,00 Euro/Jahr
2.1	Stellvertretender Abt. Kdt. EA Rottweil	1440,00 Euro/Jahr
3.	Abteilungskommandant EA Feckenhausen	150,00 Euro/Jahr
3.1	Stellvertretender Abt. Kdt. EA Feckenhausen	120,00 Euro/Jahr
4.	Abteilungskommandant EA Göllsdorf	288,00 Euro/Jahr
4.1	Stellvertretender Abt. Kdt. EA Göllsdorf	240,00 Euro/Jahr
5.	Abteilungskommandant EA Hausen	216,00 Euro/Jahr
5.1	Stellvertretender Abt. Kdt. EA Hausen	180,00 Euro/Jahr
6.	Abteilungskommandant EA Neufra	252,00 Euro/Jahr
6.1	Stellvertretender Abt. Kdt. EA Neufra	210,00 Euro/Jahr
7.	Abteilungskommandant EA Neukirch	180,00 Euro/Jahr
7.1	Stellvertretender Abt. Kdt. EA Neukirch	150,00 Euro/Jahr
8.	Abteilungskommandant EA Zepfenhan	162,00 Euro/Jahr
8.1	Stellvertretender Abt. Kdt. EA Zepfenhan	135,00 Euro/Jahr
9.	Jugendfeuerwehrwart der JF Rottweil	750,00 Euro/Jahr
9.1	Stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte jeweils	125,00 Euro/Jahr
10.	Alle fünf Löschzugführer der EA Rottweil	100,00 Euro/Jahr
11.	Alle Gerätewarte der Ortschaften	100,00 Euro/Jahr

- (2) Mit der zusätzlichen Entschädigung für die Gerätewarte sind alle Pflege- und Reparaturarbeiten abgegolten.

- (3) Bei Doppel- bzw. Mehrfachfunktionen wird die jeweils höchste Entschädigungssumme vollständig ausbezahlt. Entschädigungssätze für die Zweit- bzw. Mehrfachfunktionen werden zur Hälfte berücksichtigt.

#### **§ 4**

##### **Entschädigung für Haushalt führende Personen**

Für Personen ohne Verdienst und die den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt.

#### **§ 5**

##### **Erholungsfürsorge für Feuerwehrangehörige**

- (1) Die Stadt gewährt jährlich zwei Feuerwehrangehörigen (davon einem aus den Stadtteilen) eine zwölf-tägige Erholung im Feuerwehrheim Titisee.
- (2) Die Stadt trägt die vom Feuerwehrheim in Rechnung gestellten Kosten für den Aufenthalt einschließlich Kurtaxe und eventuellen Heizungszuschlag.

#### **§ 6**

##### **Zuschüsse an Feuerwehrangehörige zum Erwerb des Führerscheins für Fahrzeuge über 3,5 t**

Feuerwehrangehörige erhalten unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten für den Erwerb des Führerscheins von Fahrzeugen über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht mit pauschal einmalig 700,00 Euro,

- a) wenn der Feuerwehrausschuss bestätigt, dass für den geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge weitere Feuerwehrangehörige diesen Führerschein besitzen sollten,
- b) wenn sich der Feuerwehrangehörige zuvor schriftlich verpflichtet, mindestens weitere zehn Jahre aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Rottweil zu bleiben und
- c) wenn er sich bereit erklärt, beim vorzeitigen Austritt aus der Rottweiler Wehr für jedes angefangene Jahr, das er die Wehr vorzeitig verlässt, 1/10 des Zuschusses zurückzuerstatten.

#### **§ 7**

##### **Mannschaftsvergütung und Zuschuss für die Kameradschaftskasse**

Die Freiwillige Feuerwehr erhält als Entschädigung für die Feuerwehrübungen und für ihre gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Hauptversammlung und Feuerwehrball) eine jährliche Mannschaftsvergütung in Höhe von 30,00 Euro pro Feuerwehrangehörigem und einen jährlichen Zuschuss für die Kameradschaftskasse in Höhe von 1.400,00 Euro. Die Mannschaftsvergütung wird in vierteljährlichen Raten jeweils auf Quartalsmitte und der Zuschuss in die Kameradschaftskasse in einem Betrag jeweils auf 01. Juli ausbezahlt.

**§ 8**  
**Zuschuss für die Sterbe- und Unterstützungskasse**

Zur Mitfinanzierung der Sterbe- und Unterstützungskasse der Freiwilligen Feuerwehr bezahlt die Stadt jeweils auf 01. Juli einen jährlichen Beitrag in Höhe von 600,00 Euro.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichsam tritt die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung, letztmalig geändert zum 01.01.2020, außer Kraft.

Gez.

Dr. Christian Ruf  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschluss	Inkrafttreten
Satzung	<del>16.12.2009</del>	<del>01.01.2010</del>
1. Änderung	13.12.2017	01.01.2018
2. Änderung	14.06.2023	01.07.2023